

Skydive Leipzig e. V., PF 100423 in 04004 Leipzig (im Folgenden „der Ausbildungsbetrieb“ genannt) schließt folgenden Ausbildungsvertrag mit nachfolgend aufgeführter Person (im Folgenden „der Schüler“ genannt):

Name:	Vorname:	Geburtsdatum:
Straße:	PLZ/Wohnort:	Telefonnr.:

§ 1 Vertragsgegenstand:

Gegenstand des Vertrages ist eine Fallschirmsprungausbildung. Ziel dieser Ausbildung ist der Erwerb der Erlaubnis für Luftsportgeräteführer. Die Ausbildung erfolgt entweder konventionell über den Grundkurs mit anschließendem Freifallkurs oder über die AFF-Ausbildung.

§ 2 Belegte Kursart:

- Schnupperkurs, automatisch
- Schnupperkurs, AFF
- AFF-Ausbildung (mit anssl. Lizenzausbildung)

§ 3 Kursinhalte:

Alle Kurse beinhalten die für die Durchführung der Ausbildungssprünge notwendige theoretische und praktische Bodenausbildung. Weitere Inhalte sind:

1. Schnupperkurs, automatisch
 - 2 Sprünge mit automatischer Flächenfallschirmöffnung aus 1500m GND
2. Schnupperkurs, AFF
 - 1 Sprung aus 4000m GND mit manueller Öffnung in Begleitung von 2 AFF-Lehrern
3. AFF-Ausbildung
 - 7 Sprünge aus 4000m GND mit manueller Öffnung in Begleitung von 1 bzw. 2 AFF-Lehrern
 - Sprungtickets zzgl. Schirmleihe für weitere Sprünge, ggf. auch AFF-Wiederholungssprünge, werden je nach Sprunghöhe und ggf. Level berechnet

Preise für AFF-Wiederholungssprünge und Einzelsprünge in der Lizenzausbildung sind der aktuellen Preisliste zu entnehmen.

§ 4 Mitgliedschaft:

Für die Durchführung der Ausbildung ist aus versicherungstechnischen Gründen eine Mitgliedschaft im Ausbildungsbetrieb zwingend erforderlich.

Bei Teilnahme an einem Schnupperkurs endet die Mitgliedschaft automatisch mit Beendigung des Kurses. Diese Mitgliedschaft ist grundsätzlich kostenfrei.

Bei Teilnahme an einer AFF-Ausbildung ist die Mitgliedschaft im 1. Kalenderjahr der Ausbildung kostenfrei. Ab dem 2. Kalenderjahr erfolgt die Berechnung des Mitgliedsbeitrages gem. Vereinssatzung und Preisliste.

§ 5 Nachschulungen:

Ausbildungserfolg und Sicherheit hängen u. a. von einem möglichst kontinuierlichen Ausbildungsverlauf ab. Bei längeren Unterbrechungen sind daher Nachschulungen erforderlich.

Details sind der Statustabelle gem. Ausbildungshandbuch des Deutschen Fallschirmsportverbandes e. V. zu entnehmen. Preise richten sich nach der aktuellen Preisliste.

§ 6 Ausbildungsdauer:

Die Ausbildung schließt mit der Beendigung des jeweiligen Lehrgangs bzw. mit der Absolvierung des Ausbildungsprogramms, spätestens mit der erfolgreichen Ablegung der Prüfung. Der gesetzliche maximale Zeitraum für die Ausbildung beträgt **ein Jahr**.

Erweist sich der/die Fallschirmsprungschüler/in während der Ausbildung als ungeeignet, so ist der Ausbildungsbetrieb berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Dies gilt auch, wenn der Schüler sich vertragswidrig oder entgegen dem Statut des Ausbildungsbetriebes, respektive der Sprungdisziplin und den luftrechtlichen Bestimmungen verhält.

§ 7 sonstige Rechte und Pflichten:

Der Schüler verpflichtet sich, den Weisungen des Aufsichtspersonals (Luftaufsicht, Flugleitung, Flugplatzgesellschaften etc.) und Ausbildungspersonals Folge zu leisten.

Wird dem Ausbildungsbetrieb die Erbringung der vereinbarten Leistung zu einem vereinbarten Zeitpunkt oder gänzlich durch einen Umstand unmöglich, den er nicht zu vertreten hat, so ist er von der Verpflichtung zur Leistung befreit. Ein Anspruch auf Schadenersatz ist sodann ausgeschlossen. Der Ausbildungsbetrieb hat dabei nur grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz zu vertreten.

Wird dem LSCL e.V. die Erbringung der Leistung unmöglich, so werden bereits erbrachte Leistungen berechnet. Überzahlungen werden zurückerstattet. Nicht erstattungsfähig sind Mitgliedsbeiträge.

Der Schüler kann vom Vertrag zurücktreten, wenn er gesundheitlich nicht in der Lage ist, den Sport auszuüben. Den Nachweis darüber hat er dem Ausbildungsbetrieb in Form eines Gutachtens zu erbringen. Ein Rücktritt ist ebenfalls bei beidseitigem Einverständnis möglich. Ein Anspruch auf Schadenersatz besteht nicht.

§ 8 Haftung:

Wie jede Sportart birgt auch der Fallschirmsport gewisse Risiken für das Leben und die Gesundheit des Sportlers. So kann das Betreiben dieser Sportart Verletzungen oder den Tod des Sportlers verursachen. Dieses Risiko ist nie ganz auszuschließen.

Um dieses Risiko auf ein Minimum zu reduzieren, verpflichtet sich der Ausbildungsbetrieb

- den Schüler nach den Ausbildungsrichtlinien gem. Ausbildungshandbuch „Fallschirmsport“ des Deutschen Fallschirmsportverbandes e.V. auszubilden.
- die eingesetzten Fallschirmsysteme gem. den gültigen Bestimmungen auszustatten und zu warten.

Der Schüler erklärt verbindlich, dass er, soweit gesetzlich zulässig, für den Fall eines Unfalls oder des Erleidens eines sonstigen Nachteiles während des gesamten Ausbildungs- und Sprungbetriebes gegenüber dem Ausbildungsbetrieb und dessen vertretungsberechtigten Personen, Mitgliedern und Untergliederungen auf Schadenersatz materieller und immaterieller Art verzichtet. Das gleiche gilt auch gegenüber Personen, die mit der Durchführung des Ausbildungs-, Sprung- und sonstigen allgemeinen Sport-, Flug- und Bodenbetriebes beauftragt sind.

Die Haftungsvereinbarung erstreckt sich auch auf die Personen, die mit dem Betrieb der jeweiligen Luftfahrzeuge und des Flugplatzes/Landegeländes betraut sind. Der Verzicht erstreckt sich darüber hinaus

auf alle gesetzlichen Ansprüche anlässlich des Haltens und Betriebens der jeweiligen Luftfahrzeuge auch für den Fall technischen Versagens sowohl der motorisierten Luftfahrzeuge, als auch der vom Ausbildungsbetrieb gestellten Fallschirme nebst Ausrüstung.

Vorstehende Erklärung gilt auch für etwaige Ansprüche Dritter, denen gegenüber Unterhaltsverpflichtungen bestehen oder auf die etwaige Ansprüche aus einem Unfall übergehen können, sofern diese Ansprüche Dritter nicht mehr durch die Versicherung des Ausbildungsbetriebes gedeckt sind. Die Haftung wegen Vorsatz bleibt unberührt. Diese Vereinbarung richtet sich nicht auf Ansprüche, die durch den Ausbildungsbetrieb versicherungsseitig abgedeckt sind.

§ 9 Versicherungen

Der/die Fallschirmsprungschüler/in sind durch fallschirmbezogene Versicherungen wie folgt versichert:

- Haftpflichtversicherungen für Schäden bis 1,5 Millionen €
- Unfallversicherung bei Invalidität 5.000 €
- Unfallversicherung bei bei Tod 2.500 €

§ 10 Weitere Vereinbarungen, Salvatorische Klausel

Der Schüler hat alle vorstehenden neun (9) Paragraphen dieses Vertrages gelesen und verstanden. Er erklärt sich mit dem gesamten Vertragsinhalt einverstanden. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen und -vereinbarungen nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, falls der Vertrag eine Regelungslücke enthalten sollte. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die - soweit rechtlich möglich - dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder dem Sinn und Zweck des Vertrages nach gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages den Punkt bedacht hätten.

Roitzschjora, den _____

Unterschrift Schüler o. gesetzlicher Vertreter

Roitzschjora, den _____

Unterschrift (für den Ausbildungsbetrieb)